


DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 83% der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/272-II/2/89

Wien, am 29. Juli 1989

An den

3889 /ABPräsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER**1989 -08- 03**Parlament
1017 Wien**zu 3961/J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 15. Juni 1989 unter der Nr. 3961/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: 22.3.1989
Müstafa Ali, KOAT Leopoldgasse"

- 2 -

Anläßlich der Beantwortung von Anfragen, die einige Ihrer Fraktionskollegen im Vorjahr an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, wurde darauf hingewiesen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten; nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG 1929 normierte Anklagegrundsatz hat dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Dementsprechend werden "Beschwerdefälle", die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicheritsexekutive beziehen, weder nach geltendem Recht vom "internen Bürgerservice" geprüft noch im Rahmen des einfachgesetzlich Möglichen de lege ferenda "externen und unabhängigen Kommissionen" überantwortet werden können. Auch in Zukunft werden daher strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicheritsexekutive von Staatsanwaltschaft und Strafgericht überprüft werden müssen.

Es kann jedenfalls keine Rede davon sein, daß solche Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet werden. Vielmehr sind die Sicherheitsbehörden - wie ausgeführt - zur Anzeige verpflichtet und die Staatsanwaltschaften nach einer im Vorjahr vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen, in Fällen, in denen solche

- 3 -

Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen.

Außerdem hat mein Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz im vergangenen Mai gemeinsame Richtlinien über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über den Verkehr mit Rechtsbeiständen erlassen, die Festgenommenen die Möglichkeit gewährleisten, unmittelbar vor oder nach Einlieferung zu Gericht persönlichen Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen.

Die Behauptung, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung schuldig gemacht haben, fast nie mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen haben, trifft daher sicher nicht zu. Freilich gilt auch für Beamte, gegen die solche Vorwürfe erhoben werden, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 4 -

Zu Frage 1:

MUSTAFA ALI wurde am 22. März 1989, um 19.30 Uhr, in Wien 2., Praterstern, von zwei Sicherheitswachebeamten aus Gründen, auf die ich im Hinblick auf die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht eingehen kann, gemäß § 35 lit. c VStG festgenommen. Der Aufforderung, auf das nahegelegene Wachzimmer Praterstern mitzukommen, leistete er keine Folge. Als die Beamten MUSTAFA ALI zwecks Eskortierung an den Oberarmen zu fassen versuchten, leistete er erbitterten Widerstand. Sie konnten seinen Widerstand nur durch mehrere Schläge mit dem Gummiknüppel gegen die Schulter, die Oberarme und den Rücken brechen und ihm Handfesseln anlegen. Nach der Überstellung in das Kommissariat Leopoldstadt und nachdem er sich beruhigt hatte, wurden ihm die Handfesseln abgenommen. Auf dem Weg zur Arrestzelle sprang er plötzlich los und stieß mit dem Kopf gegen eine Fensterscheibe. MUSTAFA ALI, der dadurch eine stark blutende Wunde an der Stirn erlitten hatte, wurde in das Lorenz-Böhler Krankenhaus verschafft und dort stationär aufgenommen. Aufgrund einer am 12. Mai 1989 eingelangten Verfassungsgerichtshofbeschwerde, in der er ua. behauptet, rechtswidrig festgenommen und schwer mißhandelt worden zu sein, wurden Vorerhebungen im Dienste der Strafjustiz eingeleitet.

- 5 -

Zu Frage 2:

Das Erhebungsergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt.

Zu Frage 3:

Das Verfahren wegen §§ 83 Absatz 1, 84 Absatz 1 und 313 StGB ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien noch anhängig.

Zu Frage 4:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6.

Frau [Signature]